

EUROPOLIS

- **Lukas Ritzenhoff, Das Beihilfe- und Vergaberecht in der Krise¹ -**

Hrsg. Martin Burgi/Hermann Pünder

VON
MARKUS C. KERBER²

Die Dissertation beschäftigt sich mit der deutschen und europäischen Handhabung des Beihilferechts in der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise, d.h. seit Herbst 2008. *Ritzenhoff* beginnt mit der Feststellung, dass die europäische Steuerung von staatlichen Eingriffen durch das Beihilferecht weltweit einzigartig sei.

Er diskutiert in einem ersten Kapitel die beihilferechtlichen Maßnahmen zur Überwindung der Finanzmarkt und Wirtschaftskrise. Dabei geht er auf die europäischen und auf die deutschen Maßnahmen ein. Zuletzt bespricht er die Exitstrategien der Kommission und der Bundesregierung. Die beihilferechtliche Regulierung wird indes auf EU-Ebene chronologisch beschrieben (d.h. die Situation vor der Krise und während der Krise). Der Schwerpunkt der Analyse liegt auf der Entwicklung des Beihilferechts während der Krise. Hierbei differenziert *Ritzenhoff* zwischen den Auswirkungen auf die Finanzwirtschaft und auf die Realwirtschaft. Auch auf deutscher Ebene nimmt er diese Unterteilung vor. Dennoch dienen die Ausführungen zu den Regelungen über die Realwirtschaft in der Europäischen Union und in Deutschland lediglich zum Ausblick auf die weiterreichende Reaktion. Zu den finanzwirtschaftlichen Maßnahmen im deutschen Beihilferecht geht der Autor zum einen auf das

¹ Ritzenhoff, Das Beihilfe- und Vergaberecht in der Krise - Maßnahmen zur Überwindung der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise, Hamburg, 2012.

² Prof. Dr. iur. Markus C. Kerber, TU Berlin, Institut für Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht.

EuROPOLIS

Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) und zum anderen auf die Einzelmaßnahmen ein. Das FMStFG ermöglicht Maßnahmen zur Rekapitalisierung, zur Risikoübernahme durch den Fonds und zur Garantieübernahme.

Die Dissertation behandelt danach die entscheidende Frage nach der Rechtmäßigkeit der Anwendung des Beihilferechts während der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise. In einem ersten Teil wird die Entwicklung der Anwendung des Art. 107 Abs. 3 lit. b Alt. 2 AEUV wiederum chronologisch beschrieben. Nachdem rechtliche Alternativen erläutert werden, kommt *Ritzenhoff* zu dem Schluss, die Anwendung der benannten Vorschrift für den Zeitraum der Krise sei rechtmäßig gewesen. In einem zweiten Teil werden Einzelfragen insbesondere zur Systemrelevanz, zu Unternehmen in Schwierigkeiten sowie zu Auflagen und Bedingungen *en détail* geklärt. In einem dritten Teil wird die wirtschaftspolitische Kompetenz der Europäischen Kommission hinterfragt. Darin wird auf die Verfolgung wirtschaftspolitischer Ziele durch die Europäische Kommission im Rahmen der Beihilfekontrolle, die beihilferechtliche Anwendung als Beispiel positiver Integration sowie die Kompetenzüberschreitung eingegangen. Der vierte Teil des Abschnitts bespricht die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Kommissionsentscheidungen in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen und das Problem des Informationsmangels. Übrig bleibt als Rechtsschutzmittel die bislang zweimal erhobene Nichtigkeitsklage.

Der dritte und letzte Abschnitt des beihilferechtlichen Kapitels befasst sich mit den Lehren, die aus der Rechtsanwendung während der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise gezogen werden können. Zunächst wird die Effektivität und Effizienz des Vorgehens während der Krise problematisiert. *Ritzenhoff* kritisiert die mangelnde Sicherung des unverfälschten Wettbewerbs während der Krise, die insbesondere durch das einmalig hohe

EuROPOLIS

Beihilfevolumen erschwert wurde. Zudem stellt der Autor einen Systemwechsel aufgrund der Krisenmaßnahmen fest und geht auf die Beobachtung der Verfolgung von Nebenzielen ein. Daraufhin thematisiert der Autor neue Ansätze zur Erhöhung der Effektivität und Effizienz. Einerseits könnte eine langfristige Übernahme der Krisenregelung wünschenswert sein, andererseits schlägt Ritzenhoff eine Modifikation des beschleunigten Prüfverfahrens vor. Zuletzt werden Neuregelungen zur Rettung und Umstrukturierung für den Bankensektor, die neuen europarechtlichen Leitlinien zur Rettung- und Umstrukturierung sowie das Anfang 2011 in Kraft getretene deutsche Restrukturierungsgesetz angesprochen.

Zweifelsohne kommt die interessante Arbeit von *Ritzenhoff* zur richtigen Zeit. Denn es bedarf nach einer sehr improvisierten rechtlichen Bewältigung der Finanz- und Bankenkrise seit 2007/2008 einer tiefen Reflexion. Insbesondere auch der beihilferechtlichen Praxis der Europäischen Kommission in dieser Zeit. Die Würdigung des Kommissionsvorgehens in puncto Beihilferecht gerät reichlich unkritisch. Dass die Kommission selbst daran mitgewirkt hat, das Ziel des unverfälschten Wettbewerbs zur Disposition staatlicher Bankenrettungspläne zu stellen, hätte Anlass zu einer weitreichenderen Diskussion bieten können und müssen. Insbesondere blendet die Arbeit aus, dass, obschon Rettungsmaßnahmen von einmaligem, finanziellen Volumen vorgenommen wurden, das Beihilferecht *ad acta* gelegt worden ist, die Bankenkrise weiter schrillt und sich bislang keine marktwirtschaftlichen Markteintritts- und Marktaustrittsbedingungen für die Finanzwirtschaft wieder eingestellt haben. Im Gegenteil. Abgesehen von einer Zentralisierung der Großbankenaufsicht bei der EZB, die für sich genommen höchst problematisch ist, haben sich nur sehr wenige Banken neu aufgestellt, um

EuropolIS

aus der Krise zu lernen. Warum sollten sie auch? Die Großbanken jedenfalls leben in der Gewissheit, dass Vater Staat sie aus jeder Krise auslösen wird.